

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Business („AGB Business“)“ gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienste, welche LIWEST Kabelmedien GmbH, Lindengasse 18, 4040 Linz, Hotline +43 732 945222 (nachfolgend „LIWEST“ genannt) als Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Dienste bzw. Services über unterschiedliche Zugangstechnologien, laut Leistungsbeschreibung, gegenüber dem Vertragspartner, der Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist, (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt. Diese Bestimmungen gelten auch für Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne des § 4 Z 66 TKG 2021, sowie für Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen LIWEST und dem Kunden wird durch das Vertragsformular, die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB Business“) und das jeweils gültige Tarifblatt und die Leistungsbeschreibung (ist im Tarifblatt inkludiert) geregelt.

1.3 Soweit auf Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verwiesen wird, ist das TKG 2021 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

1.4 Die Anwendung von AGB des Kunden ist ausgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden verpflichten LIWEST selbst dann nicht, wenn LIWEST diesen nicht widerspricht. Es gelten subsidiär die Allgemeinen Liefer-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Softwarewartungs- und Softwarebedingungen, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich (FEEI), in der jeweils geltenden Fassung.

1.5 Die Vertriebsmitarbeiter von LIWEST sind nicht bevollmächtigt, von den Vertragsbestimmungen abweichende Vereinbarungen zu treffen. Von den AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von LIWEST gegenüber dem Kunden.

1.6 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen AGB die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Abschnitt 2 – Vertragliche Regelungen

§ 2. BEGRÜNDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

2.1 Herstellung des Anschlusses

Als **Voraussetzung** für die Installation des LIWEST Business Anschlusses gilt die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit der jeweiligen Zugangstechnik im rückwegtauglich ausgebauten Versorgungsgebiet der LIWEST bzw. WAG. Liegen diese Voraussetzungen vor, erfolgt die Anschlussinstallation binnen 8 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, sofern keine berechtigten technischen Gründe oder sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die die Anschlussherstellung erst später ermöglichen (wie z.B. Grabungssperre, Genehmigungen bzw. Leistungen Dritter etc.) und sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Wenn der Kunde die Anschlussherstellung innerhalb einer Frist von 8 Wochen, aus Gründen die in der Sphäre des Kunden gelegen sind, verweigert - sofern keine berechtigten technischen Gründe vorliegen, die die Anschlussherstellung erst später ermöglichen (wie z.B. noch nicht abgeschlossener Hausbau, Grabungssperre etc.) – ist LIWEST berechtigt, den Vertrag aufzulösen und eine Stornogebühr laut Tarifblatt zu verrechnen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt unberührt. Für den Abschluss eines **Telefonvertrages** ist ein aktiver FERNSEHEN und/oder Business Vertrag Voraussetzung.

2.2 Zustandekommen des Vertrages

Das Vertragsverhältnis kommt aufgrund einer schriftlichen Bestellung des Kunden und der Annahme seitens LIWEST zustande. Der Vertrag kommt zustande:

- im Zeitpunkt in dem die Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung vollständig (inklusive aller Vorleistungen) betriebsfähig bereitgestellt wurde oder
- mittels sonstiger Annahmeerklärung durch LIWEST.

Der Kunde erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

2.3 LIWEST ist berechtigt, bei der Anmeldung vom Kunden die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Gewerberegisterauszuges oder eines Firmenbuchauszuges (oder einen ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft) und gegebenenfalls einen Nachweis zur Klein- und Kleinstunternehmenseigenschaft, oder für Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu verlangen, sowie gegebenenfalls **Nachweise** für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis und den Nachweis einer Bankverbindung aus dem SEPA Zahlungsraum zu fordern.

2.4 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass sich zu dem mit LIWEST vereinbarten Termin eine Person mit Wissen und Willen des Kunden in den Räumen des Kunden aufhält, die zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Leistungen für den Kunden **bevollmächtigt** ist. Dies gilt für alle zur Vertragserfüllung oder auf Kundenwunsch vereinbarten Termine.

2.5 Jugendliche unter 18 Jahre benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2.6 LIWEST ist berechtigt,

- a) den Vertragsabschluss von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von LIWEST festzulegender Form (z.B. Kautions, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;
- b) jederzeit die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit durch Einholung von Auskünften von anerkannten dazu befugten Organisationen (Kreditschutzverbände und Kreditinstitute) zu überprüfen;
- c) in begründeten Fällen die Bestellung abzulehnen. Begründete Fälle liegen beispielsweise vor,

- wenn der Besteller mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit LIWEST im Rückstand ist; oder
- wenn der Besteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen; oder
- wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Besteller den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird; oder
- wenn die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für LIWEST unzumutbar ist (z.B. wenn die Leistung außerhalb des LIWEST-Versorgungsgebietes erbracht werden müsste); oder
- wenn ein früheres Vertragsverhältnis mit dem Besteller – aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Besteller selbst oder dessen Vorgänger oder Vertreter – aufgelöst oder seitens LIWEST außerordentlich gekündigt wurde.

§ 3. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann erstmals von jeder der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer oder zum Ablauf eines allfälligen Kündigungsverzeichtes, danach unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden, sofern laut Vertragsformular mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

Die Mindestvertragsdauer ist am Vertrag ersichtlich.

Kunden, welche den Vertrag ab 01.11.2021 abgeschlossen haben, werden über das Ende der Mindestvertragsdauer informiert.

Zusätzliche wählbare **Optionen** können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

3.2 Außerordentliche Kündigung

Darüber hinaus können beide Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen, sofern nicht nachfolgend besondere Kündigungsfristen und/oder Kündigungsstermine angeführt sind.

3.3 Ein **wichtiger Grund für LIWEST** liegt jedenfalls vor, wenn

- a) wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag grob verletzt werden (insbesondere bei Verstoß gegen § 9.2 dieser AGB); oder
- b) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder
- c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; Bestimmungen der §§ 25a und 25b Insolvenzordnung bleiben unberührt; oder
- d) LIWEST begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde unzulässige, unerbetene Anrufe, einschließlich das Versenden von elektronischer Post, zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des betroffenen Kunden durchführt (§ 174 TKG 2021); oder
- e) sonstige Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für LIWEST unzumutbar machen, insbesondere solche, die einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Dienstes unmöglich machen; oder
- f) binnen 2 Wochen nach Vertragsabschluss Umstände vorliegen, welche den Beginn oder die Fortführung des Vertragsverhältnisses unmöglich machen, insbesondere dass die technische Realisierung mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln nicht möglich ist; in diesem Fall wird auch kein Entgelt für die restliche Mindestvertragsdauer und kein Herstellungsentgelt weiterverrechnet; oder
- g) bei 5G Internet-Technologie nach Vertragsabschluss Umstände vorliegen, welche die Funkausbreitung so verändern, dass eine vertragsgemäße Dienstleistung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr gewährleistet werden kann (z.B. Sichtverbindung zum Sender wird beschränkt); oder
- h) LIWEST begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde die von LIWEST für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten Geräte samt Zubehör nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwahrers benutzt oder benutzt hat; oder
- i) bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Bereitstellung von Diensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

3.4 Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen gestört oder nicht möglich, aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich von LIWEST liegen, so hat der Kunde dies gegenüber LIWEST schriftlich zu rügen. Erbringt LIWEST ihre Leistungen auch nach Ablauf einer angemessenen, mindestens einwöchigen Frist nach der berechtigten **Rüge** nicht ordnungsgemäß, so hat der Kunde das Recht, unter Setzung einer weiteren Nachfrist von zumindest einer Woche, zur Erbringung der vertraglichen Leistungen den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls diese Nachfrist ebenfalls fruchtlos abläuft.

3.5 Ein **Sonderkündigungsrecht des Kunden** besteht in folgendem Fall:

Der Kunde hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, sofern **nicht ausschließlich begünstigende Änderungen** in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den Tarifblättern, welche dem Kunden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht wurden und er dabei auf dieses Kündigungsrecht ausdrücklich hingewiesen wird, vorgenommen werden. Die Kündigung wird, sofern mit dem Kunden kein früheres abweichendes

Kündigungsdatum geregelt wurde, spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Kündigung veranlassenden Änderung wirksam. Änderungen, die rein administrativer Natur sind oder aufgrund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden und den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen gemäß § 135 Abs. 9 TKG 2021 nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages. Weitere Details dazu finden sich im § 16.2 dieser AGB.

3.6 Rufnummernportierung

Sollte der **Festnetztelefonie-Vertrag** mit Abschluss einer Rufnummernportierung enden, hat LIWEST das Recht allfällige noch offene Restentgelte für Festnetztelefonie bis zum Ende der vereinbarten (Mindest-)Vertragsdauer mit der letzten Rechnung gesammelt zu verrechnen. Die den Internetzugangsdienst und/oder Fernsehendienst betreffende Vertragsbestandteile bleiben unberührt.

Abschnitt 3 – Zahlungsbedingungen und Rechnung

§ 4. ENTGELTE, WERTSICHERUNG UND ENTGELTÄNDERUNG

4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten jeweils die im Vertragsformular und im jeweiligen Tarifblatt von LIWEST angeführten **Entgelte** und Zahlungsmodalitäten. In den Entgelten/Tarifblättern nicht enthalten sind Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten in Rechnung gestellt werden und die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen Dritter.

4.2 Wertsicherung

LIWEST behält sich das Recht vor, die laufenden Gebühren entsprechend dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI 2020 = 100) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wertzusichern. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlaublich werden, so tritt dessen amtlicher Nachfolger an seine Stelle. LIWEST ist bei Änderungen des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex (Durchschnitt der zwölf monatlichen Inflationsraten eines Kalenderjahres = „Jahres-VPI“) im Fall einer Steigerung berechtigt und im Fall einer Senkung verpflichtet, die laufenden Gebühren in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten bis zu einer Höhe von 1,5 % unberücksichtigt (Schwankungsbreite). Sobald jedoch die Schwankungsbreite durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI zusammengefasst über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Indexänderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende außerhalb der Schwankungsbreite liegende Index-Wert bildet jeweils die Grundlage für die zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion. Gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar und ist die neue Bezugsgröße für die oben angeführte Schwankungsbreite. Ist LIWEST zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. Eine Verpflichtung von LIWEST zur Entgeltreduktion aufgrund von Indexschwankungen verringert sich jeweils in dem betragslichen Ausmaß, in dem LIWEST letztmals zu einer Erhöhung der Entgelte gemäß dieser Wertsicherungsklausel berechtigt gewesen wäre, dieses Recht jedoch nicht ausgeübt hat. Etwaige Anpassungen der Entgelte erfolgen im Folgejahr der Änderung der Indexbasis, erstmalig jedoch im übernächsten Kalenderjahr nach Vertragsabschluss bzw. einvernehmlicher Vertragsverlängerung. LIWEST wird eine etwaige Entgelterhöhung zwischen 1. April und 31. Dezember durchführen, eine etwaige Entgeltreduktion erfolgt immer mit 1. Mai. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde, samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen, in geeigneter Weise (z.B. durch Aufdruck auf der Rechnung) informiert. Das Recht auf einseitige Vertragsänderung

gemäß § 135 TKG 2021 bleibt davon unberührt. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht bei VPI-Indexanpassungen nicht.

4.3 **Entgelterhöhungen** sowie Änderungen der Leistungsbeschreibungen in den Tarifblättern werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit. Einseitige Änderungen von Entgelten kann LIWEST im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes (§ 133 i.V.m § 135 Abs. 8 und Abs. 9 TKG 2021) vornehmen. Weitere Details dazu finden sich im § 16 dieser AGB. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

§ 5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Im Fall des Zahlungsverzuges oder bei ungenügender Kontodeckung schulden die Vertragsparteien Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % pro Jahr über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB. Weiters ist LIWEST berechtigt, bei Verschulden des Kunden, Mahnspesen, Rechtsverfolgungskosten, Bankspesen, Barauslagen und Inkassogebühren, die zur zweckentsprechenden Betreibung und Einbringung der Forderung notwendig und verhältnismäßig sind, zu verrechnen.

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

Darüber hinaus sind seitens LIWEST die §§ 5.3 und 10.6 dieser AGB (Sperrung bei Nichtzahlung) anwendbar

5.2 Die Entgelte sind im Einzugsermächtigungsverfahren zu entrichten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde (z.B. Barzahlung). Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist LIWEST berechtigt, dem Kunden Bankspesen sowie den Bearbeitungsaufwand laut Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

5.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich LIWEST vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

5.4 Fälligkeit

Das Herstellungsentgelt, das monatliche Grundentgelt sowie andere allfällige Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach sind Grundentgelte oder sonstige feste monatliche Entgelte im Voraus zu bezahlen. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung unverzüglich (spätestens binnen 8 Tagen ab Rechnungserhalt) zu entrichten.

5.5 In Ermangelung einer Widmung durch den Kunden werden bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse Zahlungen im Zweifel nach dem **Grundsatz der ältesten offenen Forderung** gewidmet.

5.6 Für den Kunden ist auf Anfrage eine Papierrechnung bzw. ein Einzelentgeltnachweis in Papierform kostenlos erhältlich.

5.7 Allfällige **Einwendungen** gegen die Richtigkeit der **Rechnung** müssen bei LIWEST schriftlich binnen 3 Monaten nach Rechnungszugang geltend gemacht werden, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

Nach Überprüfung des rechtzeitig eingelangten Rechnungseinwandes ergeht eine schriftliche Stellungnahme (z.B. per E-Mail) von LIWEST an den Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit binnen 1 Jahr ab Einspruchserhebung bei LIWEST ein Streitschlichtungsverfahren nach § 205 TKG 2021 bei der Rundfunk und Telekom-Regulierungsbehörde (RTR) anzuregen. Der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte bleibt davon unberührt und steht dem Kunden weiterhin unbeschadet offen.

5.8 Für den Fall, dass ein Fehler in der **Rechnung** festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird ein Pauschalbetrag vorgeschrieben, der dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Telekommunikationsdienstes durch den Kunden während der letzten drei Monate entspricht, soweit LIWEST einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 145 TKG 2021.

Im Fall einer kürzeren Geschäftsbeziehung wird der letzte Rechnungsbetrag herangezogen

§ 6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Die Aufrechnung gegenüber LIWEST und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von LIWEST nicht anerkannter Mängel, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

Abschnitt 4 – Leistungen und Verpflichtungen von LIWEST

§ 7. HARD- UND SOFTWARE

7.1 Bei **von LIWEST zur Verfügung gestellter Hardware** ist folgendes zu beachten:

a) **Eigentumsvorbehalt:** LIWEST behält sich das Eigentum an allen, dem Kunden **verkauften** Hard- und Softwareprodukten bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor.

b) **Eigentum von Hardware:**

Sofern es sich um ein **Abomodell** handelt, verbleiben die Abo-Endgeräte immer im Eigentum von LIWEST. Bei Vertragsende sind Abo-Endgeräte auf Kosten des Kunden binnen 30 Tage ab Vertragsende an LIWEST zu retournieren, andernfalls wird der Pauschalbetrag je Gerät laut Tarifblatt in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

c) **Gewährleistung:**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe. Bei geschenkter Hardware entfällt die Gewährleistung. Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche ist die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlich detaillierten und konkretisierten Mängelrüge des Kunden nach Erkennbarkeit des Mangels. Mängel werden nach dem Ermessen von LIWEST entweder durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von LIWEST bewirkter Anordnung oder Montage (sofern nicht mit dem Kunden vereinbart und fachmännisch durchgeführt oder bei fachmännischer und zulässiger Ersatzvornahme, weil LIWEST trotz Mängelanzeige seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Nutzungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von LIWEST angegebene Leistung, unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bereitgestelltes Material zurückzuführen sind. LIWEST haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse außerhalb des Einflussbereichs von LIWEST zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden. Bei Unternehmergeschäften ist die Gewährleistung für Software auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Arbeiten oder Änderungen an der gelieferten Hard- oder Software vornimmt und wenn dadurch der Mangel entsteht.

Für den Fall der Bereitstellung von Software durch LIWEST oder im Fall des Verkaufs von Hardware, welche ohne Software ihre Funktionen nicht erfüllen könnte, wird die gesetzlich vorgesehene Aktualisierungspflicht von Software vertraglich ausgeschlossen.

LIWEST übernimmt keine Gewähr für erbrachte Leistungen, sofern diese nachträglich durch vom Kunden zurechenbare Dritte verändert wurden oder Störungen oder Schäden aufgetreten sind, die auf unsachgemäße Verkabelung durch Dritte, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, Nichteinhaltung von

Sicherungsbestimmungen oder Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen sind.

7.2 Modem-Endgerät

In allen Fällen, in denen laut Vertragsformular keine Kautionsverrechnung wurde, geht das **Modem-Endgerät** nach vollständiger Zahlung des Einmalentgelts und/oder des Modem-Kaufpreises (laut jeweiligem Tarifblatt) in das Eigentum des Kunden über und verbleibt auch nach Vertragsbeendigung beim Kunden.

Sollte es sich beim Modem-Endgerät um ein Abomodell handeln, gilt § 7.1.b) dieser AGB.

LIWEST ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet die Modem-Endgeräte im Zuge der Dienstleistung nach entsprechender Vorankündigung für den Kunden kostenlos auszutauschen. Der Kunde hat den Austausch des Modem-Endgeräts jedenfalls bei technischer Notwendigkeit und/oder bei Gefahr in Verzug zu gestatten.

7.3 Endgeräte: Für die Dienstleistung ist ein funktionsfähiges Endgerät inkl. Zubehör (Netzgerät und Verbindungskabel) erforderlich. Der Kunde hat die ihm für die Bereitstellung der Dienste erforderlichen Geräte und das sonstige Zubehör sorgfältig zu behandeln. Bei einer Beschädigung des Endgeräts kann es zu einer Beeinträchtigung der Dienste kommen. LIWEST übernimmt für eine Beeinträchtigung der Dienste infolge einer von Seiten des Kunden schuldhaft erfolgten Beschädigung des Endgeräts inkl. Zubehör keine Haftung. Der Kunde wird LIWEST für den Fall einer missbräuchlichen Verwendung seines Anschlusses schad- und klaglos halten.

7.4 Die Installation und Demontage von Hard- und Software erfolgt grundsätzlich durch den Kunden selbst, mit Ausnahme der Installation des Modems, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Fall eines Wohnsitzwechsels erfolgt die Installation des Modems an der neuen Anschlussadresse durch LIWEST oder einen von LIWEST beauftragten Dritten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Auf Wunsch des Kunden wird LIWEST selbst oder durch sie beauftragte Dritte die Installation und/oder Wartung von Hard- und Software, zu dem im jeweils aktuellen Tarifblatt angebotenen Konditionen, übernehmen. LIWEST wird den Kunden über die notwendigen technischen Anforderungen für die Installation der Hard- und Software informieren.

7.5 Software

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass LIWEST nicht verpflichtet ist, dass die von ihr gelieferte Software auf den beim Kunden vorhandenen Systemen, welchem nicht den von der breiten Masse genutzten Standardkomponenten entspricht, ablauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Insbesondere übernimmt LIWEST keine Haftung für eventuelle Datenverluste, die aus der Installation resultieren, soweit sie nicht auf ein grobes Verschulden von LIWEST zurückzuführen sind. Ebenso übernimmt LIWEST keine Verantwortung dafür, dass von ihr gelieferte Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet und läuft (sofern nicht ein Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes vorliegt).

7.6 Mit der Bestellung von Drittsoftware finden die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Dritten und der Funktionsumfang dieser Software darauf Anwendung. LIWEST übernimmt für „Freeware“, „Shareware“ oder „Public Domain Software“ keine wie auch immer geartete Gewährleistung. Der Kunde hat hinsichtlich solcher Drittsoftware die jeweiligen Nutzungsbeschränkungen zu beachten.

Für Software, die von LIWEST weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt LIWEST keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Vom Urheber mitgeteilte Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind einzuhalten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei LIWEST zu einem Schaden führt, hat der Kunde LIWEST schad- und klaglos zu halten.

§ 8. ZUSÄTZLICHE DIENSTE, DOMAINS

8.1 Bei allfälligen zusätzlichen Leistungen, für deren Inanspruchnahme eine Registrierungsstelle erforderlich ist (z.B. Domains), ist LIWEST bloß **Vermittler und Rechnungsstelle**, daher gelten auch die AGB und sonstige Vertragsbestimmungen der jeweils zuständigen

Registrierungsstelle. Diese werden über die Website von LIWEST kundgemacht und liegen bei LIWEST zur Einsichtnahme auf.

8.2 Durch den Domainantrag des Kunden bei LIWEST wird LIWEST bevollmächtigt, die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden mittels eines akkreditierten Registrars vermitteln und verwalten zu lassen. LIWEST fungiert als Rechnungsstelle; das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht zwischen der Registrierungsstelle und dem Kunden.

8.3 LIWEST bzw. der Registrar hat das Recht, jederzeit aus der Verrechnung einer Domain bzw. von seiner Vermittlerrolle zurückzutreten bzw. die Domain aus dem Domainserver zu löschen bzw. durch Austragung technisch außer Betrieb zu setzen, wenn der Kunde nicht mehr erreichbar ist, seinen Vertragspflichten, aus welchen Gründen auch immer, trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommt, LIWEST diese Dienste ganz oder teilweise einstellt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kosten hat der Kunde weiterhin an LIWEST zu entrichten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag über Telekommunikationsdienste mit LIWEST aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

8.4 LIWEST und der Registrar sind nicht zur Prüfung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der für den Kunden zu registrierenden Domain verpflichtet und führen solche Prüfungen in der Regel nicht durch. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere niemanden in seinen Kennzeichnungs- und Wettbewerbsrechten (Namens-, Markenrecht, UWG etc.) zu verletzen und hält LIWEST und den Registrar diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

8.5 LIWEST behält sich vor, **Zusatzdienste mit Drittanbietern** anzubieten. Für diese können gesonderte Nutzungsbestimmungen zusätzlich und abweichend zu diesen AGB zur Anwendung kommen (bzgl. weiterer Bestimmungen zur Haftung siehe unter anderem § 9.1.5 dieser AGB).

§ 9. NUTZUNG DER VON LIWEST ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN UND SERVICES

9.1 VERPFLICHTUNGEN VON LIWEST

9.1.1 LIWEST erbringt seine Dienstleistungen und Services nach dem **Stand der Technik**. Die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und sonstigen Services ist jedoch von einer Vielzahl von Einflüssen abhängig, die sich auf die Leistungserbringung, insbesondere deren Verfügbarkeit und Qualität auswirken können. Dadurch kann es zu Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen kommen, die nicht im Einflussbereich von LIWEST liegen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen, die nicht im Einflussbereich von LIWEST liegen, keine Gewähr übernommen werden kann. Weiters übernimmt LIWEST keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gewünschten Kommunikationsdienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder dass die vom Kunden gewünschten Verbindungen immer hergestellt oder (insbesondere in der vom Kunden gewünschten Bandbreite) aufrechterhalten werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. LIWEST übernimmt, sofern nicht zwingend gesetzlich vorgesehen, hierfür keinerlei Haftung. Es können auch betriebsnotwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlich sein, welche LIWEST dem Kunden gegenüber vorab ankündigt und zu Unterbrechungen der Dienstleistung führen können.

LIWEST behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen von LIWEST unabhängig sind.

9.1.2 Bei **höherer Gewalt**, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder durch andere Umstände, die außerhalb der

Kontrolle und des Einflussbereiches von LIWEST liegen, kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Dienstleistung kommen. LIWEST schuldet in diesem Fall keine ununterbrochene und störungsfreie Dienstleistung und dessen Verfügbarkeit. LIWEST haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von LIWEST vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Bestimmung zur Haftung in § 13 dieser AGB verwiesen.

9.1.3 LIWEST stellt die Telekommunikationsdienste bis zum **aktiven Netzabschlusspunkt** zur Verfügung. Um die technischen Voraussetzungen zum Empfang der Telekommunikationsdienste zu gewährleisten, wird von LIWEST ein geeignetes Modem-Endgerät zur Verfügung gestellt. Störende oder nicht behördlich zugelassene Endgeräte dürfen nicht verwendet werden. Für allfällige Schäden, die der Kunde selbst aus der Nutzung von störenden oder nicht behördlich zugelassenen Endgeräten verursacht hat, ist auch ausschließlich der Kunde selbst verantwortlich.

Von LIWEST dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte und Zubehör dürfen nicht an eine andere als die im Internet-Antrag angegebene Anschlussadresse verbracht werden. Der Kunde haftet für alle, auch zufälligen Schäden an solchen Geräten und dem Zubehör bzw. deren Verlust.

9.1.4 LIWEST übernimmt **keine** wie immer geartete **Haftung für Inhalte**, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. LIWEST übernimmt keine Haftung für Datenverluste, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

9.1.5 Weiters haftet LIWEST nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren), sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Website von LIWEST oder über eine Information durch LIWEST erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Bestimmung zur Haftung in § 13 dieser AGB verwiesen.

9.1.6 Sicherheitsrelevante Zusatzservices (z.B. Firewall etc.) – sofern von LIWEST angeboten – werden mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik zur Verfügung gestellt. LIWEST weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Zusatzservices aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden kann. Es können beispielsweise durch neu auftretende Viren, Trojaner oder dergleichen, bei Nichtinanspruchnahme von Updates durch den Kunden, bei Vornahme ungeeigneter Sicherheitseinstellungen durch den Kunden, durch Anwendungsfehler des Kunden oder im Fall eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfigurationen ohne Einverständnis von LIWEST Schäden entstehen. LIWEST weist darauf hin, dass eine Haftung aus diesen Gründen nicht übernommen wird.

9.1.7 LIWEST ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

9.1.8 LIWEST misst zur Vermeidung von Kapazitätsaus- oder -überlastungen und zwecks nachhaltiger Qualitätssicherung regelmäßig die Auslastung ihrer Netzwerkknoten, um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzausbau zu planen und voranzutreiben, wodurch in Einzelfällen temporäre Einschränkungen der **Dienstequalität** nicht ausgeschlossen werden können. Der Kunde kann für diesbezügliche Detailinformationen die LIWEST Hotline kontaktieren.

9.1.9 LIWEST stellt sicher, dass die **Sicherheit und die Integrität** der Einrichtungen von LIWEST dem jeweiligen Stand der Technik, sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen von LIWEST wird diese je nach Art und Schwere der Datenschutz- und Regulierungsbehörde, sowie gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

Abschnitt 5 – Verantwortung des Kunden

9.2 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

9.2.1 Der Kunde gibt LIWEST alle für die Registrierung der vertragsgemäßen Leistungen, erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß bekannt. Er ist dafür verantwortlich, dass von ihm gewählte Adressbezeichnungen (Domain-E-Mail-Adressen) frei sind und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.

9.2.2 Der Kunde hat jede Gefährdung und Beeinträchtigung anderer Nutzer oder von LIWEST selbst (insbesondere der Telekommunikationsdienste) zu unterlassen. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen oder anderem strafbaren Verhalten, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

9.2.3 Der Kunde hat geeignete und ausreichend sichere technische Einrichtungen und Einstellungen zu verwenden. Entstehen für LIWEST oder für Dritte Schäden aufgrund schuldhaft verursachter unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist LIWEST zur Ergreifung angemessener Maßnahmen, so auch die Sperre des Kunden berechtigt. LIWEST wird das jeweils gelindeste Mittel anwenden und den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund informieren.

9.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, jede widmungsfremde oder missbräuchliche Verwendung der Telekommunikationsdienste, Funkanlagen und Endeinrichtungen zu unterlassen. Insbesondere verboten ist gemäß § 31 TKG 2021

- jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt; oder
- jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer; oder
- jede Verletzung der nach dem TKG 2021 und den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflichten; oder
- jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer Funkanlage entspricht.

Der Kunde ist insbesondere auch verpflichtet, die Bestimmungen des Verbotsgesetzes, des Pornographiegesetzes und die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Verbreitung gewisser Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen, zu beachten. Nutzungsbeschränkungen können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Bei Ansprüchen die gegen LIWEST geltend gemacht werden und sich aus der rechtswidrigen, schuldhaften und missbräuchlichen Verwendung der Dienste von LIWEST durch den Kunden ergeben, hat der Kunde LIWEST schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde ist verpflichtet Störungen, Mängel oder Schäden im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen unverzüglich an LIWEST bekannt zu geben.

9.2.5 Der Kunde hat LIWEST bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und LIWEST oder von LIWEST beauftragten Dritten jederzeit nach Absprache mit dem Kunden zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Hat der Kunde eine Störung verschuldet und beauftragt LIWEST mit der Entstörung, kann LIWEST die für den notwendigen und zweckentsprechenden Aufwand zur Störungsbehebung angefallenen Kosten (siehe dazu das auf der Website abrufbare Tarifblatt „Montagen und Dienstleistungen“) dem Kunden in Rechnung stellen. Ist kein Pauschalentgelt vorgesehen, verrechnet LIWEST nach Aufwand.

9.2.6 Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter und ihm von LIWEST übermittelte Zugangsdaten und das Kundenkennwort geheim zu halten. Der Kunde haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter, Zugangsdaten und des Kundenkennwortes durch den Kunden selbst oder durch dessen Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdiensten sowie sonstige

Ansprüche aus Kommunikationsdiensten, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von LIWEST zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von LIWEST bleiben unberührt.

9.2.7 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihn treffende Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber LIWEST die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, LIWEST vollständig schad- und klaglos zu halten, falls LIWEST wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird LIWEST in Anspruch genommen, so steht LIWEST allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann diesfalls – außer im Fall groben Verschuldens von LIWEST – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

9.2.8 Der Kunde ist verpflichtet, LIWEST von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt LIWEST für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma) nur jene Kosten, die bei Behebung durch LIWEST selbst entstanden wären, keine darüber hinausgehende Haftung.

9.2.9 Für die von LIWEST erbrachten Telekommunikationsdienste (außer Mehrwertdienste) schuldet der Kunde (bzw. er haftet dafür) das Entgelt für alle von seinen Anschlüssen durchgeführten Verbindungen, unabhängig davon, ob Anrufe mit oder gegen seinen Willen vorgenommen wurden.

9.2.10 Der Kunde darf Anrufe nur zu solchen Anschlüssen umleiten, deren Teilnehmer der Anrufumleitung zustimmen. Diese Verpflichtung ist auf Dritte zu überbinden.

9.2.11 Sollte der Kunde über den LIWEST Anschluss Zusatzeinrichtungen wie Türöffner, Alarmanlagen, Notrufarmbänder, Gebührenzähler, oder bestehende Zusatzeinrichtungen im Haushalt über die Telefonleitungen nutzen, liegt dies ausschließlich im Risikobereich des Kunden. LIWEST stellt lediglich den Zugang zu Telekommunikationsdiensten her und übernimmt keine Haftung für einen unterbrechungsfreien Betrieb solcher Zusatzeinrichtungen.

§ 10. SPERRE

10.1 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Verpflichtungen der 9.2.2, 9.2.3, 9.2.4 oder 10 dieser AGB verstoßen, ist LIWEST berechtigt, die Verbindung des Kunden zu den Diensten nach vorheriger Androhung der **Sperre** zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug (z.B. defekte Endgeräte des Kunden, die die Funktionsfähigkeit des Netzes gefährden oder Sicherheitsprobleme verursachen) ist LIWEST berechtigt, die Verbindung des Kunden ohne Vorwarnung zu unterbrechen.

10.2 **Sperre aufgrund terroristischer Inhalte:**

Der Kunde verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Dienste nicht zur Verbreitung terroristischer Inhalte im Sinne der österreichischen und europäischen Gesetzgebung zu nutzen und übernimmt die umfassende Haftung für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Pflicht. Terroristische Inhalte werden nach Erhalt einer Entfernungsanordnung im Sinne von Artikel 3 und 4 TCO-VO schnellstmöglich entfernt. Darüber hinaus behält sich LIWEST das Recht vor, terroristische Inhalte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bestimmung auch ohne Vorliegen einer Entfernungsanordnung (z.B. aufgrund einer Nutzermeldung) vorübergehend zu entfernen bzw. den Zugriff darauf einzuschränken und den Nutzer, welcher die Inhalte verbreitet hat, vorübergehend zu sperren. Der Kunde wird umgehend über eine entsprechende Maßnahme informiert, vorausgesetzt, dass dadurch strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht beeinträchtigt werden.

10.3 Ein behördlicher Auftrag, eine gesetzliche Verpflichtung oder eine gerichtliche Anordnung kann LIWEST rechtlich verpflichten, den Anschluss des Kunden zu überwachen oder den Zugang zum Internetzugangsdienst in vorgegebener Art und Weise einzuschränken.

10.4 Zudem kann der Kunde im Fall des § 10.1 dieser AGB aufgefordert werden die entsprechende Telekommunikationsendeinrichtung unverzüglich vom Netzabschlusspunkt zu entfernen.

10.5 Sofern der Kunde eine Sperre schuldhaft verursacht hat, hat er LIWEST den daraus entstehenden Aufwand, insbesondere die Kosten, laut Tarifblatt „Montage und Dienstleistungen“, zu ersetzen. Der Kunde wird LIWEST in diesem Zusammenhang gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.

10.6 **Sperre bei Nichtzahlung**

Bei **Zahlungsverzug des Kunden** ist LIWEST berechtigt, die Telekommunikationsdienste nach vorheriger Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Beträge zu unterbrechen. Dies gilt auch bei Zahlungsverzug des Kunden aus allfälligen zusätzlichen Diensten gegenüber LIWEST. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung seitens LIWEST bleibt davon unberührt.

10.7 Die **Aufhebung der Sperre** bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens einen Werktag (außer Samstag) nach Wegfall des Sperrgrundes. War die Sperre vom Kunden zu vertreten, entfällt der Sperrgrund erst nach vollständiger nachweislicher Bezahlung der Kosten für die Sperre bzw. Deaktivierung der Sperre (laut jeweiligem Tarifblatt) an LIWEST.

10.8 Gilt nur für Einwahldienste:

Als Schutz vor unerwünschten Dialern werden Verbindungen zum Mehrwertnummernbereich 0930x automatisch kostenlos gesperrt. Die Entsperrung kann schriftlich im Kundencenter von LIWEST beantragt werden, die erstmalige Entsperrung erfolgt kostenlos.

§ 11. EINZELENTGELTNACHWEIS

11.1 Die Bestimmungen des § 138 TKG 2021 sind anwendbar. Zu Erhalt, Form und Kostenfreiheit des Einzelentgeltnachweises siehe § 5.6 dieser AGB.

11.2 Bei Erstellung eines Einzelentgeltnachweises werden bei den angerufenen Telefonanschlüssen die letzten Stellen unkenntlich im Einzelentgeltnachweis ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Kunde hat gegenüber LIWEST schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden und künftigen Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat bzw. informieren wird oder LIWEST ist aus sonstigen rechtlichen Gründen zur vollständigen Bekanntgabe verpflichtet. Verbindungen für die keine Entgeltspflicht besteht, dürfen nicht ausgewiesen werden.

§ 12. ANZEIGENUNTERDRÜCKUNG

Der anrufende Kunde ist – außer bei Notrufen - berechtigt, die Anzeige seiner Telefonnummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers für jeden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken. Der angerufene Kunde hat die Möglichkeit, die Anzeige eingehender Anrufe selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken bzw. eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den Anrufer unterdrückt wurde, selbständig und entgeltfrei abzuweisen.

Abschnitt 6 – Allgemeines zur Haftung

§ 13. HAFTUNG

13.1 Die Haftung von LIWEST für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden wird – soweit zwingendes Recht dem nicht

entgegensteht – generell ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht von LIWEST ist – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – für jedes schadensverursachende Ereignis (mit Ausnahme von Personenschäden) gegenüber einem einzelnen Geschädigten mit maximal 2.500 Euro begrenzt und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit maximal 25.000 Euro. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Die einschlägigen gesetzlichen Haftungsausschlussbestimmungen sind anwendbar. Für Personenschäden haftet LIWEST im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen LIWEST ist die zeitlich angemessene und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

13.3 LIWEST haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat. LIWEST haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über ihr Netz vermittelt werden, oder durch die Kommunikationsdienste dem Kunden oder Dritten zugänglich werden.

Abschnitt 7 – Datenschutz

§ 14. DATENSCHUTZ

14.1 LIWEST unterliegt den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, des Datenschutzgesetzes und den §§ 160 ff des TKG 2021. Stamm-, Verkehrs-, Standort- und Inhaltsdaten des Kunden werden nur soweit verarbeitet, als dies zur Besorgung eines Kommunikationsdienstes oder aus gesetzlichen Gründen notwendig ist oder eine aktive Einwilligung des Kunden vorliegt. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz ist oder, wenn dies zur Zurverfügungstellung der ausdrücklich gewünschten Dienste erforderlich ist. Routing und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

14.2 Ausführliche Informationen zum Datenschutz, insbesondere dazu welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden, finden Kunden in der Datenschutzerklärung für LIWEST-Kunden unter <https://www.liwest.at/ueberliwest/datenschutz> (siehe Link Download Datenschutzerklärung)

14.3 LIWEST ergreift alle zumutbaren dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. LIWEST ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, Passwörter geheim zu halten. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung der beim Kunden gespeicherten Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. LIWEST empfiehlt dem Kunden den Einsatz eines „Firewall-Systems“.

Abschnitt 8 – wichtige Kundeninformationen

§ 15. TEILNEHMERVERZEICHNIS UND SONSTIGE KUNDENINFORMATIONEN

15.1 Sofern der Kunde dies im Vertragsformular nicht ausgeschlossen hat, erscheinen seine Stammdaten in einem von LIWEST oder von einem Dritten veröffentlichten Teilnehmerverzeichnis.

15.2 Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112.

15.3 Die Kontaktstelle für Melde- und Abhilfeverfahren für rechtswidrige Inhalte ist im Impressum von LIWEST Kabelmedien GmbH unter <https://www.liwest.at/impressum> abrufbar.

§ 16. VERTRAGSÄNDERUNG DURCH LIWEST

16.1 Kundmachung

Die aktuelle Fassung der AGB und die für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen im Tarifblatt werden durch Abrufbereitschaft über die Website von LIWEST (www.liwest.at) kundgemacht und liegen bei LIWEST Kabelmedien GmbH, 4040 Linz, Lindengasse 18 zur Einsichtnahme auf. Die AGB samt Tarifblatt sind integrierender Bestandteil des Kundenvertrages.

16.2 Vertragsänderung

Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen bereits ab Kundmachung der Änderungen angewendet werden.

Für den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen dieser AGB, sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen, gilt eine Kundmachungsfrist von 3 Monaten.

Sämtliche Änderungen werden in geeigneter Weise gemäß § 16.1 dieser AGB kundgemacht und wie in diesem Punkt angeführt wirksam. LIWEST informiert den Kunden über den wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten dieser Änderung in der durch das TKG 2021 oder der von der Regulierungsbehörde gemäß § 135 Abs. 9 TKG 2021 erlassenen Verordnung vorgeschriebenen Form und weist auf das kostenlose außerordentliche Kündigungsrecht hin (siehe § 3.5 dieser AGB).

§ 17. STREITBEILEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder –diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2021) der Regulierungsbehörde (www.rtr.at/schlichtungsstelle) vorlegen. Diese wird nach dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz tätig und hat im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG 2021 anzustreben.

Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen

§ 18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen ausdrücklich schriftlich erfolgen.

18.2 Zustellungen von schriftlichen Mitteilungen seitens LIWEST erfolgen – bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift – rechtswirksam an die vom Kunden im Kundenvertrag angegebene Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde LIWEST für alle daraus entstehenden Kosten. In der Folge ist der Kunde verpflichtet, Änderungen dieser maßgeblichen im Vertrag abgefragten Daten; unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls er wiederum LIWEST zum Ersatz aller daraus entstehenden Kosten verpflichtet ist. Zustellungen erfolgen daher rechtswirksam an die jeweils zuletzt schriftlich LIWEST bekanntgegebene Anschrift.

18.3 LIWEST ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen, per E-Mail an die vom Kunden zum Zweck des Empfanges von vertragsrelevanten Korrespondenzen bei Vertragsschluss oder an die während aufrichter Vertragsbeziehung bekanntgegebene E-Mailadresse, durchzuführen. Elektronische Erklärungen gelten jedenfalls gemäß § 12 ECG als zugegangen, wenn sie der Empfänger unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

18.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken,

um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

18.5 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz von LIWEST (Linz) sachlich und örtlich zuständigen österreichischen Gerichts vereinbart.

Abschnitt 10 – Zusatzbestimmungen

§ 19. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR DEN BETRIEB EINES HOTSPOTS

19.1 Der Businesskunde ist der Betreiber des Hotspots. LIWEST ist der technische Dienstleister.

19.2 LIWEST empfiehlt dem Hotspotbetreiber die Verbindung zum Hotspot von einem WLAN-Passwort und der Bestätigung von verbindlichen Nutzungsbedingungen abhängig zu machen.

19.3 Der Business-Kunde ist für eine allfällige Speicherverpflichtung gemäß TKG 2021 verantwortlich, da er den Key (WLAN Passwort) an die Nutzer weitergibt. LIWEST ist nur für den Service bis zum LIWEST-Kunden (Hotspotbetreiber) verantwortlich, nicht jedoch für die Nutzer des Hotspots. Dies gilt insbesondere für die mit dem Hotspot verbundenen Geräte der Nutzer. Der Hotspotbetreiber übernimmt hier den Support für seine Nutzer.

19.4 LIWEST behält sich vor, einzelne Geräte (z.B. Laptops, Notebooks, PDAs etc.) für die Verwendung des Hotspots bzw. einzelne Ports zu sperren.

19.5 Aus technischen Gründen kann keine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit garantiert werden, da diese auch von der Anzahl der Nutzer des jeweiligen Hotspots abhängig ist.

19.6 Dem Nutzer sind alle Risiken des Internets bekannt und er ist allein für seinen Schutz (z.B. aktuelles Antiviren-Programm, Nicht-Starten von verdächtigen Programmen/Dateien, etc.) verantwortlich. LIWEST übernimmt keine Haftung für Fehler, Störungen oder Schäden, die durch die Nutzung des Internets über LIWEST/ die Nutzung des Hotspots oder durch Konfigurationsänderungen des Endgeräts durch den Nutzer entstehen. LIWEST übernimmt keine Gewähr dafür, dass die angebotenen Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind und dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Der Ersatz von Schäden jeglicher Art, inklusive Folgeschäden Dritter und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

19.7 Der Businesskunde wird LIWEST als Serviceprovider hinsichtlich Missbrauch und Nutzung illegaler Inhalte schad- und klaglos halten.

19.8 Im Falle einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen die eine freie Nutzung des Hotspots nicht mehr ermöglichen sollten, behält LIWEST sich das Recht vor diesen Service einzustellen.

19.9 Für den Betrieb des Hotspot-Service notwendige Hardware gilt folgendes:

a) Nach vollständiger Zahlung des Einmalentgelts und/oder des Hardware-Kaufpreises (laut jeweiligem Tarifblatt) geht dieses in das Eigentum des Kunden über und verbleibt auch nach Vertragsbeendigung beim Kunden.

b) LIWEST ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet die Hardware im Zuge der Dienstleistung für den Hotspot-Service nach entsprechender Vorankündigung für den Kunden kostenpflichtig auszutauschen. Der Kunde hat den Austausch der Hardware jedenfalls bei technischer Notwendigkeit und/oder bei Gefahr in Verzug zu gestatten.

§ 20. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR WEBHOSTING

20.1 LIWEST trifft keine Pflicht, die am Webpace des Kunden gespeicherten Daten auf gesetzwidrige Inhalte zu prüfen. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem bereitgestellten Webpace keine rechtswidrigen, unsittlichen, oder sonst anstößige oder unerlaubte Inhalte zu speichern oder zu veröffentlichen. Der Kunde ist für diese Inhalte und die Sicherheit seiner Website selbst verantwortlich. Er hat die Website auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten. Bei Vorliegen eines solcherart unerwünschten Inhalts oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen des Kunden ist LIWEST berechtigt den Kunden per E-Mail darüber zu informieren und unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, diesen Inhalt zu entfernen oder entfernen zu lassen oder entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die Beurteilung, ob gespeicherte Inhalte unsittlich oder sonst anstößig sind, liegt im Ermessen von LIWEST. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist LIWEST berechtigt, den Zugang zu den Seiten des Kunden ohne weitere Ankündigung oder Frist zu sperren.

Bei Vorliegen eines rechtswidrigen Inhaltes oder Gefahr in Verzug ist LIWEST berechtigt, die gehostete Seite oder den rechtswidrigen Inhalt ohne Vorankündigung und ohne Einhaltung von Fristen zu sperren und den Kunden darüber per E-Mail nachträglich (sofern dem kein berechtigter Grund entgegensteht) zu informieren.

20.2 Der Kunde ist für ein regelmäßiges Backup (Sicherungskopie) seiner Daten, außerhalb des von uns bereitgestellten Servers, selbst verantwortlich. LIWEST übernimmt gegenüber Unternehmern, außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung dafür, dass die Dienste ohne Unterbrechungen und fehlerfrei funktionieren und dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.